

## Codierungsziffern – Stand 4. Quartal 2013:

zu den Versichertenpauschalen in Kapitel 3 und Kapitel 4 (ohne Bewertung) gibt es Zusatznummern (mit Bewertung), die in Abhängigkeit vom Patientenalter umzusetzen sind. Ferner gibt es bundeseinheitliche Gebührenordnungspositionen mit angehängtem Buchstaben für abweichende Vergütung (Aufschlag/Abschlag) bei unterschiedlichen Sachverhalten, die im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) geregelt sind. Die Information über die regionale Verwendung obliegt den Kassenärztlichen Vereinigungen.

Buchstabe	Steht für den Sachverhalt
H	Gebührenordnungspositionen, die gemäß der Allgemeinen Bestimmung 2.1.6 mit 50% der Punktzahl berechnet werden. [Punktzahl der Basis-GOP x Faktor 0,50]
F	Gebührenordnungspositionen, die gemäß Präambel 4.1 Nr. 4 mit einem Aufschlag in Höhe von 60% der jeweiligen Punktzahl berechnungsfähig sind. [Punktzahl der Basis-GOP x Faktor 1,60]
G	Gebührenordnungspositionen, die gemäß Präambel 4.1 Nr. 4 mit einem Aufschlag in Höhe von 60% der jeweiligen Punktzahl berechnungsfähig sind und gemäß der Allgemeinen Bestimmung 2.1.6 mit 50% der Punktzahl berechnet werden. [Punktzahl der Basis-GOP x Faktor 0,80]
R	Gebührenordnungspositionen, die abweichend von der Allgemeinen Bestimmung 5.1 gemäß Präambel 3.1 Nr. 9 bzw. Präambel 4.1 Nr. 10 mit einem Aufschlag in Höhe von 22,5% berechnungsfähig sind. [Punktzahl der Basis-GOP x Faktor 1,225]
W	Gebührenordnungspositionen, die abweichend von der Allgemeinen Bestimmung 5.1 gemäß Präambel 3.1 Nr. 9 bzw. Präambel 4.1 Nr. 10 mit einem Aufschlag in Höhe von 22,5% berechnungsfähig sind. [Punktzahl der Basis-GOP x Faktor 0,6125]
J	Gebührenordnungspositionen, die gemäß Präambel 4.1 Nr. 4 mit einem Aufschlag in Höhe von 60% der jeweiligen Punktzahl berechnungsfähig sind für arztgruppen- oder schwerpunktgleichen (Teil-)Berufsausübungsgemeinschaften oder Arztpraxen mit angestellten Ärzten derselben Fachgruppe / desselben Schwerpunktes abweichend von der Allgemeinen Bestimmung 5.1 gemäß Präambel 4.1 Nr. 10 zusätzlicher Aufschlag in Höhe von 22,5%). [Punktzahl der Basis-GOP x Faktor 1,96]
K	Gebührenordnungspositionen, die gemäß Präambel 4.1 Nr. 4 mit einem Aufschlag in Höhe von 60% der jeweiligen Punktzahl berechnungsfähig sind und gemäß der Allgemeinen Bestimmung 2.1.6 mit 50% der Punktzahl berechnet werden für arztgruppen- oder schwerpunktgleichen (Teil-)Berufsausübungsgemeinschaften oder Arztpraxen mit angestellten Ärzten derselben Fachgruppe / desselben Schwerpunktes abweichend von der Allgemeinen Bestimmung 5.1 gemäß Präambel 4.1 Nr. 10 zusätzlicher Aufschlag in Höhe von 22,5%). [Punktzahl der Basis-GOP x Faktor 0,98]

E	<u>Versichertenpauschale in dem Behandlungsfall, in dem Leistungen des Abschnitts 4.5.4 abgerechnet werden</u>
I	<u>Versichertenpauschale in dem Behandlungsfall, in dem Leistungen des Abschnitts 4.5.4 abgerechnet werden; Gebührenordnungspositionen, die gemäß Präambel 4.1 Nr. 4 mit einem Aufschlag in Höhe von 60% der jeweiligen Punktzahl berechnungsfähig sind. [Punktzahl der Basis-GOP x Faktor 1,60]</u>
L	<u>Versichertenpauschale in dem Behandlungsfall, in dem Leistungen des Abschnitts 4.5.4 abgerechnet werden; Gebührenordnungspositionen, die gemäß Präambel 4.1 Nr. 4 mit einem Aufschlag in Höhe von 60% der jeweiligen Punktzahl berechnungsfähig sind und gemäß der Allgemeinen Bestimmung 2.1.6 mit 50% der Punktzahl berechnet werden.</u> <u>[Punktzahl der Basis-GOP x Faktor 0,80]</u>
M	<u>Versichertenpauschale in dem Behandlungsfall, in dem Leistungen des Abschnitts 4.5.4 abgerechnet werden; Gebührenordnungspositionen, die gemäß der Allgemeinen Bestimmung 2.1.6 mit 50% der Punktzahl berechnet werden.</u> <u>[Punktzahl der Basis-GOP x Faktor 0,50]</u>
N	<u>Versichertenpauschale in dem Behandlungsfall, in dem Leistungen des Abschnitts 4.5.4 abgerechnet werden; Gebührenordnungspositionen, die gemäß Präambel 4.1 Nr. 4 mit einem Aufschlag in Höhe von 60% der jeweiligen Punktzahl berechnungsfähig sind für arztgruppen- oder schwerpunktgleichen (Teil-)Berufsausübungsgemeinschaften oder Arztpraxen mit angestellten Ärzten derselben Fachgruppe / desselben Schwerpunktes abweichend von der Allgemeinen Bestimmung 5.1 gemäß Präambel 4.1 Nr. 10 zusätzlicher Aufschlag in Höhe von 22,5%).</u> <u>[Punktzahl der Basis-GOP x Faktor 1,96]</u>
O	<u>Versichertenpauschale in dem Behandlungsfall, in dem Leistungen des Abschnitts 4.5.4 abgerechnet werden; Gebührenordnungspositionen, die gemäß Präambel 4.1 Nr. 4 mit einem Aufschlag in Höhe von 60% der jeweiligen Punktzahl berechnungsfähig sind und gemäß der Allgemeinen Bestimmung 2.1.6 mit 50% der Punktzahl berechnet werden für arztgruppen- oder schwerpunktgleichen (Teil-)Berufsausübungsgemeinschaften oder Arztpraxen mit angestellten Ärzten derselben Fachgruppe / desselben Schwerpunktes abweichend von der Allgemeinen Bestimmung 5.1 gemäß Präambel 4.1 Nr. 10 zusätzlicher Aufschlag in Höhe von 22,5%).</u> <u>[Punktzahl der Basis-GOP x Faktor 0,98]</u>
P	<u>Versichertenpauschale in dem Behandlungsfall, in dem Leistungen des Abschnitts 4.5.4 abgerechnet werden; Gebührenordnungspositionen, die gemäß Präambel 4.1 Nr. 10 abweichend von der Allgemeinen Bestimmung 5.1 für arztgruppen- oder schwerpunktgleiche (Teil-)Berufsausübungsgemeinschaften oder Arztpraxen mit angestellten Ärzten derselben Fachgruppe/desselben Schwerpunktes mit einem Aufschlag in Höhe von 22,5% der jeweiligen Punktzahl berechnungsfähig sind.</u> <u>[Punktzahl der Basis-GOP x Faktor 1,225]</u>

Q	<p><u>Versichertenpauschale in dem Behandlungsfall, in dem Leistungen des Abschnitts 4.5.4 abgerechnet werden; Gebührenordnungspositionen, die gemäß der Allgemeinen Bestimmung 2.1.6 mit 50% der Punktzahl berechnet werden für arztgruppen- oder schwerpunktgleichen (Teil-)Berufsausübungsgemeinschaften oder Arztpraxen mit angestellten Ärzten derselben Fachgruppe / desselben Schwerpunktes abweichend von der Allgemeinen Bestimmung 5.1 gemäß Präambel 4.1 Nr. 10 zusätzlicher Aufschlag in Höhe von 22,5%).</u></p> <p><u>[Punktzahl der Basis-GOP x Faktor 0,6125]</u></p>
---	---